



**Mittelstands- und Wirtschafts-
vereinigung der CDU Kreisverband
Braunschweig**

**Kreisvorsitzende
Sabine Kleinke**

**Rechtsanwältin und Mediatorin
Fachanwältin für Strafrecht**

Hohetorwall 1a
38118 Braunschweig
Telefon 0531/400 381
Telefax 0531/240 97 52

S.Kleinke@MIT-Braunschweig.de
www.MIT-Braunschweig.de

MIT-Konto-Nr. 603 493 4000
Volksbank Braunschweig eG
BLZ 269 910 66

Folgende **Anträge** konnte die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU, Kreisverband Braunschweig, auf dem **Kreisparteitag der CDU Braunschweig** am 05.03.2008 erfolgreich einbringen:

Abschaffung der Erbschaftssteuer

Der Kreisverband Braunschweig der CDU fordert die CDU/CSU Bundestagsfraktion auf, die Erbschaftssteuer abzuschaffen.

Begründung:

Die bisher schon vom Bundesverfassungsgericht als grundgesetzwidrig bezeichnete aktuelle Erbschaftssteuer wird auch nicht nach der Reform grundgesetzkonformer. Die Regelung, Firmen über einen 10-Jahres-Zeitraum hinweg zu entlasten, bergen bereits im Ansatz erneute Ungleichbehandlungen und somit grundgesetzwidrige Ungleichbehandlungen von Steuerpflichtigen. Nicht nur der Ansatz, den Firmenerben die Steuer auf den produktiven Teil des Betriebsvermögens um je 10% für jedes Jahr zu erlassen, solange der Betrieb fortbesteht, jedoch mit der Maßgabe, dass nach 10 Jahren der Unternehmensübergang dann steuerfrei erfolgt, wenn bis dahin keine Arbeitsplätze weggefallen sind, ist ebenso unklar wie die Frage, gegenüber dem Fiskus eine Abgrenzung zwischen produktivem und unproduktivem Vermögen darzustellen. Dieses Abschmelzungsmodell birgt von vornherein so viele Unsicherheiten, dass die Firmenerben damit rechnen müssen, nach 10 Jahren eine Quittung zu erhalten, nämlich die Erbschaftssteuer nachzahlen zu müssen. Da es sich bei den meisten Betrieben um mittelständische Betriebe handelt, ist es nicht auszuschließen, dass diese unklare Regelung zum Ruin vieler Firmen führen wird.

Auch soweit das private Vermögen der Erbschaftssteuer unterliegt, ist es nicht vertretbar, privat geschaffenes — schon versteuertes — Vermögen, dass nicht nur soziale Sicherung der Familie, sondern auch dem Erhalt des Familienvermögens dient, zu besteuern und gleichzeitig damit die vom Erblasser getroffene Vorsorge zu bestrafen, während andere steuerpflichtige Erblasser ihre Nachkommen der Versorgung des Sozialstaates anheim fallen lassen. Im Übrigen ist es auch völlig ungerecht, jemanden, der Geldvermögen durch Glücksspiel erwirbt, besser zu stellen, als jemanden, der sein Geldvermögen erarbeitet hat.

Bleibt noch darauf hinzuweisen, dass in Ländern wie Österreich und Schweden, teilweise auch Italien und Spanien die Erbschaftssteuer bereits komplett abgeschafft wurde. Ideologisch betrachtet ist die Erbschaftssteuer nichts anderes als eine belastende Neidsteuer, die keiner ei staatlicher Aufrechterhaltung bedarf.

Aufhebung des Solidaritätszuschlages

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die steuerliche Sonderabgabe des Solidaritätszuschlages aufzuheben und die Mindereinnahmen über Einsparungen aufzufangen.

Begründung:

18 Jahre nach der Einheit ist die Abgabe nicht mehr zeitgemäß. Die meisten Länderhaushalte der „Neuen Bundesländer“ weisen einen ausgeglichenen Haushaltssaldo auf bzw. einen Haushaltsüberschuss. Die „Alten Bundesländer“ weisen hingegen ein Defizit auf. Angesichts dieser Schieflage ist es nicht mehr verantwortbar, eine steuerliche Ergänzungsabgabe für die »Neuen Bundesländer“ zu erheben.

Die unverzügliche Aufhebung dieser Abgabe trägt auch dazu bei, dass nicht nur für die Bürger, sondern auch insbesondere für die mittelständische Wirtschaft größere verfügbare liquide Mittel verbleiben, die besser geeignet sind, in den normalen Wirtschaftskreislauf zu gelangen als im Rahmen einer steuerlichen Sonderabgabe erhoben zu werden.

Die frei werdenden Mittel dienen dem Steueraufkommen aller Länder, insbesondere auch den westlichen Bundesländern, die notwendige Investitionen dadurch schaffen können.

Kindertagespflege im Haushalt von freiberuflich tätigen qualifizierten Tagespflegepersonen

Der Kreisvorstand der CDU Braunschweig möge den Bundestag auffordern, mit folgender gesetzlicher Regelung die Kindertagespflege im Haushalt von freiberuflich tätigen qualifizierten Tagespflegepersonen durchführbar zu machen und damit den Ausbau einer familienfreundlichen Infrastruktur für unter Dreijährige zu verwirklichen durch:

Freistellung der Geldleistung, die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII neben der Erstattung des Sachaufwands für ihre Förderungsleistung erhalten, von der Einkommensteuer.

Begründung:

Da die Stadt Braunschweig die räumlichen Voraussetzungen nicht bereitstellen kann, die die flächendeckende Kindertagespflege der unter Dreijährigen ermöglicht, wird die Einbindung von freiberuflichen Tagespflegepersonen ausgebaut. Die Pflegepersonen werden geschult, geprüft und zertifiziert. Die mit der Stadt Braunschweig geschlossenen Verträge geben Standards für Quantität und Qualität der Kinderbetreuung vor. Bisher wurde die Vergütung nach § 23 SGB VIII, den die Stadt Braunschweig leistet, als steuerfreie Beihilfe gemäß § 3 Nr. 11 EStG behandelt. Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 24.05.2007 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I Seite 487) festgestellt, dass diese Vergütung als steuerpflichtige Einnahme aus freiberuflicher Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu qualifizieren ist. Die betroffenen Tagespflegepersonen sehen sich nicht in der Lage, das von der Stadt Braunschweig vorgegebene Betreuungskonzept umzusetzen, weil durch zusätzliche Kostenbelastung der Verdienst aus der Tagespflege viel zu gering ausfällt.

In der Regel ist die Kindertagespflege ein Hinzuverdienst im 400 Euro Bereich. Es werden maximal drei Kinder betreut, dies oft nicht jeden Tag, sondern mit flexibler Stundenvereinbarung. Neben der Geldleistung von der Kommune vereinbaren die Betreuungspersonen mit den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder ein Zusatzentgelt. Die Tagespflegepersonen sind angehalten, dieses Zusatzentgelt niedrig und für die Eltern finanzierbar zu halten.

Durch die bisherige Steuerfreiheit des kommunalen Entgelts blieben die vereinnahmten Elternentgelte in der Summe unter 400 € monatlich. Mit steuerpflichtigem Verdienst unter 400 € monatlich bleibt die Tagespflegeperson in der Familienversicherung des Ehepartners krankenversichert. Einkommensteuer war auf das steuerpflichtige Zusatzentgelt von den Eltern der betreuten Kinder zu entrichten. Durch Wegfall der Steuerfreiheit für die Geldleistung von der Kommune erhöht sich nicht nur die insgesamt zu zahlende Einkommensteuer. In der Folge wären die Tagespflegepersonen auch verpflichtet, freiwillige eigene Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten, weil die steuerpflichtigen Einkünfte die 400 € Grenze pro Monat überschreiten. Da die Tagespflegepersonen i.d.R. keine Alleinverdiener sind, wäre bei einem Verdienst knapp über 400 € gemäß gesetzlicher Vorschrift bereits der Mindest-Krankenversicherungsbeitrag für Selbständige zu entrichten. Dieser beträgt je nach Kasse ca. 300 € monatlich. Es liegt auf der Hand, dass sich bei diesen Abgaben die Tagespflege für kaum eine freiberufliche Tagespflegeperson noch lohnt. Es kann auch nicht sein, die Qualität der Betreuung zu verschlechtern, indem gestattet wird, beliebig viele Kinder aufzunehmen. Nach Protest der betroffenen Personen und der Kommunen wurde die Umsetzung des Erlasses des Finanzministeriums vom 24.05.2007 für das Jahr 2008 ausgesetzt. Die Bundesregierung möge aufgefordert werden, durch Ergänzung des Einkommensteuergesetzes klarzustellen, dass die Geldleistung nach § 23 SGB III der Kommunen für Kindertagespflege von der Einkommensteuer befreit sein soll.